

Der Landtag von Niederösterreich hat am 15. Dezember 2011 beschlossen:

## **Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (2. GBDO-Novelle 2011)**

### Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z. 5 lautet:  
„5. ein der Aufnahme vorangegangenes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft von mindestens einem Jahr;“
2. Im § 6 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „erfüllt“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Weiters entfällt der letzte Halbsatz dieses Satzes.
3. Im § 53 Abs. 5 erster Satz wird die Aufzählung durch folgende Wortfolge ersetzt:  
„gemäß § 60 lit. b oder § 61, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der 20. Übergangsbestimmungen der Anlage B“
4. In den 20. Übergangsbestimmungen zur Anlage B wird im Abs. 14 die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
5. In der Anlage B wird den 21. Übergangsbestimmungen folgende Übergangsbestimmung angefügt:  
  
„22. Übergangsbestimmungen zur 2. GBDO-Novelle 2011, LGBl. 2400-48

Auf Gemeindebeamte, die gemäß § 60 lit. b in Verbindung mit Abs. 8 der 20. Übergangsbestimmungen oder gemäß § 56 Abs. 2 lit. d oder e in den

Ruhestand versetzt werden und diese bis zum Ablauf des 31. Jänner 2012 wirksam wird, ist § 53 Abs. 5 in der Fassung LGBl. 2400-47 weiter anzuwenden.“

## Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Februar 2012 in Kraft.